

beim Zollamte angemeldet, und gehörig verzollt haben.

6^{te} Jene Wirthe hingegen, welche ein Gränz, oder das Hauptzollamt passiren, haben bei sonstiger Konfiskazion den Wein anzugeben, und die Zollpolleten zu lösen.

7^{te} Ist den Wirthen untersagt für dritte Personen Weine aufzukaufen, thun sie es aber dennoch, so sind diese Weine eben so, wie die eigenen dem Umgelde unterworfen.

8^{te} Jeder Wirth der zur Berechnung des Umgeldes einen geringeren Schankpreiss anzeigt, soll für jeden Betretungsfall eine Straffe von 22 fr erlegen.

9^{te} Solche Wirthe, die mehr eigenthümliche Weingüter besitzen, und mehr Wein fechsnen, als sie zum Schanke benöthigen, sollen über ihren erfechsneten Vorrath ein genaues Register führen, jeden Verkauf unterm Raifen, den sie inner Landes vollziehen, mit Vorweisung dieses Registers beim Oberamte anmelden, wo er ihnen abgeschrieben werden wird; den Wein welchen sie aber ausser Landes verkaufen, sollen sie beim Hauptzollamte bei Erhebung der Zollpollete unter der Unterschrift des Hauptzollers in dem Register sich absetzen lassen, und dieses jedesmahl bei der jährlichen Um-

geldsrechnung dem das Umgeld berechnenden Beamten vorlegen, und von ihm vidiren lassen.

Jener der hier wieder handelt, und entweder seinen Vorrath nicht genau aufzeichnet, oder die Anmeldung eines veräuserten Weines unterlässt, soll das erstemahl mit einer Straffe von 100 fr belegt, das zweitemahl aber, soll ihm der gesammte Weinorrath confisciret werden.

Nach diesem Gesetze ist man nun im Stande, mit Zuhilfenahme der Torkelregister, und der Zolljournale auf die Quantitaet der ausge-